

Tabelle 1
Einstufungen und Fangbeschränkungen bei Bartenwalbeständen *) (ohne Brydewale)
Südliche Halbkugel — Hochseefangzeit 1993/94 und Küstenfangzeit 1994

Gebiet	Längengrade	Seewal		Zwergwal		Finnwal		Blauwal		Buckelwal		Glat-, Grönland-, Zwergglattwal		Grauwal	
		Ein- stufung	Fang- beschränkung	Ein- stufung	Fang- beschränkung	Ein- stufung	Fang- beschränkung	Ein- stufung	Fang- beschränkung	Ein- stufung	Fang- beschränkung	Ein- stufung	Fang- beschränkung	Ein- stufung	Fang- beschränkung
I	120°W — 60°W	PS	0	—	0	PS	0	PS	0	PS	0	PS	0	.	.
II	60°W — 0°	PS	0	—	0	PS	0	PS	0	PS	0	PS	0	.	.
III	0° — 70°O	PS	0	—	0	PS	0	PS	0	PS	0	PS	0	.	.
IV	70°O — 130°O	PS	0	—	0	PS	0	PS	0	PS	0	PS	0	.	.
V	130°O — 170°W	PS	0	—	0	PS	0	PS	0	PS	0	PS	0	.	.
VI	170°W — 120°W	PS	0	—	0	PS	0	PS	0	PS	0	PS	0	.	.
Gesamtfänge höchstens:															
Nördliche Halbkugel — Fangzeit 1994															
Nördliches Eismeer															
Nordpazifik															
Gesamtregion		PS	0			PS	0	PS	0	PS	0	PS	0		
Bestand des Ochotskischen Meeres/Wespazifiks				—	0										
Bestand des Japanischen Meeres/Gelben Meeres/Ostchinesischen Meeres				PS	0										
übrige				IMS	0										
Ostlicher Bestand														SMS	169 ¹⁾
Westlicher Bestand														PS	0
Nordatlantik															
Gesamtregion		.	.	PS	0	—	21 ²⁾	PS	0	PS	0	PS	0		
Bestand bei Westgrönland		.	.			—	0								
Bestand bei Neufundland — Labrador		.	.	—	0										
Bestand der kanadischen Ostküste		PS	0	—	0	PS	0								
Bestand bei Neuschottland		.	.	—	12 ³⁾	SMS	0								
Bestand in der Mitte		.	.	—	.										
Bestand bei Ostgrönland — Island		—	0		.										
Bestand bei Island — Dänemarkstraße					.										
Bestand bei Spanien — Portugal und den Britischen Inseln				PS *)	0	—	0								
Nordöstlicher Bestand															
Bestand bei Westnorwegen — Färöer						PS	0								
Bestand bei Nordnorwegen						—									
Ostlicher Bestand		—	0	IMS	0			PS	0	PS	0	PS	0		
Nördlicher Indischer Ozean															

¹⁾ Dürfen von der indigenen Bevölkerung oder einer Vertragsregierung zugunsten von der indigenen Bevölkerung nach Absatz 13 Buchstabe b Ziffer 2 gefangen werden.

²⁾ Dürfen von der indigenen Bevölkerung nach Absatz 13 Buchstabe b Ziffer 3 gefangen werden. Fangbeschränkungen für jedes der Jahre 1993 und 1994.

³⁾ Dürfen von der indigenen Bevölkerung nach Absatz 13 Buchstabe b Ziffer 3 gefangen werden. Fangbeschränkungen für jedes der Jahre 1993 und 1994.

⁴⁾ Die Fangbeschränkungen auf 0, wie sie als redaktionelle Änderung nach Inkrafttreten von Absatz 10 e in Tabelle 1 eingefügt wurde, sind nicht verbindlich für die Regierungen jener Länder, die Einspruch gegen diesen Absatz erhoben und nicht zurückgenommen haben.

⁵⁾ Die Regierung von Norwegen hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einspruch gegen die Einteilung des nordöstlichen Bestandes im Atlantik als zu schützender Bestand erhoben. Diese Einteilung trat am 30. Jänner 1986 in Kraft, ist aber für die Regierung von Norwegen nicht verbindlich.